



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 10. Februar 2006

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
31.1.2006	Sechstes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	35
20.1.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Regionalen Schulen	36
23.1.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter	38
25.1.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn	38
25.1.2006	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts	39
25.1.2006	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	44
26.1.2006	Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz	47

- Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2005 bei •

Sechstes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes Vom 31. Januar 2006

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird die Ordnungszahl „30.“ durch die Ordnungszahl „60.“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 31. Januar 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Regionalen Schulen
Vom 20. Januar 2006**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 92 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Regionalen Schulen vom 23. November 1999 (GVBl. S. 427), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Februar 2002 (GVBl. S. 74), BS 223-1-46, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 1
Regionale Schulen“.**

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für die Regionale Schule als eigenständige Schulart (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes – SchulG –) und nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Kooperative Regionale Schule (§ 16 SchulG). Die Regionale Schule kann auch als Duale Oberschule errichtet werden. Diese ist gekennzeichnet durch eine systematische Berufsorientierung und eine enge Kooperation mit der berufsbildenden Schule. Für die Duale Oberschule gelten ergänzend die Bestimmungen des Teils 2.“
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 62“ und die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
5. Nach § 11 wird folgender Teil 2 eingefügt:

**„Teil 2
Ergänzende Bestimmungen
für die Duale Oberschule**

**§ 12
Äußere Leistungsdifferenzierung**

- (1) Abschlussbezogene Klassen (Profilstufe I/Hauptschulbildungsgang und Profilstufe II/Realschulbildungsgang) werden ab Klassenstufe 7 eingerichtet.
- (2) In der Profilstufe I erfolgt eine Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Mathematik und Englisch in Basis- und Erweiterungskursen. Eine Fachleistungsdifferenzierung kann auch im Fach Deutsch erfolgen.

**§ 13
Neigungsdifferenzierung**

Die Neigungsdifferenzierung beginnt ab Klassenstufe 6. Sie erstreckt sich auf das Wahlfach Französisch in Klassenstufe 6, die Wahlpflichtfächer Französisch/Informationstechnische Grundbildung oder Praxis in der Schule/Informationstechnische Grundbildung ab Klassenstufe 7 sowie die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.

**§ 14
Umstufung bei äußerer
Leistungsdifferenzierung**

Eine Umstufung in die Profilstufe II kann erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Durchschnitt mindestens gute Leistungen aufweist und Lernverhalten und Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Wird der Unterricht in äußerer Fachleistungsdifferenzierung durchgeführt, sind die Anforderungen der höheren Leistungsebene (Erweiterungskurs) zugrunde zu legen.

**§ 15
Versetzung**

- (1) Die Versetzungsbestimmungen der Übergreifenden Schulordnung (§§ 59 ff.) gelten entsprechend.
- (2) Die Fächer Praxis in der Schule und Französisch können beim Ausgleich der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik herangezogen werden. Schülerinnen und Schüler, die in der Klassenstufe 6 sowohl das Fach Französisch als auch das Fach Praxis in der Schule belegt haben, können nur eines der beiden Fächer als Ausgleichsfach verwenden.
- (3) In den Klassenstufen 7 und 8 erhalten die Schülerinnen und Schüler je eine Einzelnote in den Wahlpflichtfächern Praxis in der Schule/Informationstechnische Grundbildung oder Französisch/Informationstechnische Grundbildung, die gemäß § 56 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung zu einer gemeinsamen Zeugnisnote zusammenzufassen sind.
- (4) Die Gesamtnote im Wahlpflichtfach kann zum Ausgleich für unter ausreichend liegende Noten in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik herangezogen werden.
- (5) Wenn Gesamtnoten ausgewiesen sind, sind Einzelnoten für eine Versetzung ohne Bedeutung.

**§ 16
Abschlüsse und Berechtigungen**

An der Dualen Oberschule kann nach dem Besuch der Klassenstufe 9 in der Profilstufe I mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,4 auf der höheren Leistungsebene (Erweiterungskurs) oder in der Profilstufe II die Berufsreife mit zusätzlichem Qualifikationsvermerk zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I erworben werden. Der zusätzliche Qualifikationsvermerk berechtigt, in der Berufsschule in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mit dem Lernbaustein II zu beginnen.

**§ 17
Differenzierungsformen
in Schulversuchen**

Im Rahmen von Schulversuchen können weitere Differenzierungsformen genehmigt werden.“

6. Nach § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 3
Schlussbestimmungen“.**

7. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 18 und 19.

8. Die Anlage zu § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„**Anlage**
(zu § 2 Abs. 1)

Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Regionale Schule

Pflichtfächer

Religion oder Ethik
Deutsch
Erste Fremdsprache
Mathematik
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde
(alternativ: Gesellschaftslehre)
Physik/Chemie/Biologie
(alternativ: Naturwissenschaften in Klassenstufe 5 und 6)
Arbeitslehre
Bildende Kunst/Werken/Textiles Gestalten
Musik
Sport

Wahlpflichtfächer

Zweite Fremdsprache
Naturwissenschaftlich-technischer Bereich
Musisch-künstlerischer Bereich
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich
Beruflich-wirtschaftlicher Bereich
Sport

Duale Oberschule

Pflichtfächer

Religion oder Ethik
Deutsch
Englisch
Mathematik
Gesellschaftswissenschaften
(Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde)
Naturwissenschaften
(Physik/Chemie/Biologie)
Kunst
(Musik/Bildende Kunst)
Praxis in der Schule
Sport

Wahlpflichtfächer

Praxis in der Schule/Informationstechnische Grundbildung
oder
Französisch /Informationstechnische Grundbildung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Januar 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter
Vom 23. Januar 2006**

Aufgrund

des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426 – 1427 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 Nr. 16 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten der Finanzämter vom 3. Mai 1994 (GVBl. S. 250), geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (GVBl. S. 391), BS 600-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501, BS 600-2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 23 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. das Finanzamt Ludwigshafen
für alle Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen FT, LU und RP,“.
 - b) In Nummer 7 wird die Abkürzung „RLP“ durch die Abkürzung „RPL“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2006
Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn
Vom 25. Januar 2006**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn vom 28. November 2000 (GVBl. S. 499),

geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. September 2003 (GVBl. S. 306), BS 8050-3, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2 500 m²“ durch die Angabe „3 500 m²“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts
Vom 25. Januar 2006**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und 3 und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-1, hinsichtlich § 2 Abs. 2, und des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2, hinsichtlich § 2 Abs. 2, wird von der Landesregierung,

aufgrund des § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 332), BS 2122-1, wird hinsichtlich § 2 Abs. 2 von dem Ministerium für Umwelt und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie im Benehmen mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz und

aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt

geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird von dem Ministerium für Umwelt und Forsten und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.
- (2) Die für die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen und sonstigen Berechtigungen sowie für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen zuständigen Behörden entscheiden auch über deren Versagung, Rücknahme, Widerruf und Entziehung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzes (StrlSchZuVO) vom 19. Mai 1992 (GVBl. S. 161; 1993 S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 710-10, außer Kraft.

Mainz, den 25. Januar 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts**Inhaltsübersicht**

- 1 Atomgesetz
- 2 Strahlenschutzverordnung
- 3 Röntgenverordnung
- 4 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen

Erläuterungen

1. Die verwendeten Abkürzungen stehen für folgende Bezeichnungen:

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
LGB	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
LUWG	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
OBA	Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz
SGD	Struktur- und Genehmigungsdirektion(en)

2. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau oder das Oberbergamt genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf nicht von ihnen selbst betriebene Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1		Genehmigung und Vorbescheid	
1.1.1	§ 7 Abs. 1 und 5 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb, zum sonstigen Innehaben oder zur wesentlichen Änderung der in § 7 Abs. 1 und 5 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.1.2	§ 7 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Stilllegung und zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.1.3	§ 7a Abs. 1	Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheids	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.1.4	§ 9 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.2	§ 9b Abs. 1	Entscheidung über die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb oder die wesentliche Änderung der in § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes genannten Anlagen des Bundes oder die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.3	§ 19	Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht gemäß § 19 des Atomgesetzes	
1.3.1		bezüglich <ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes b) der Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes, c) des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern dieser in Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes stattfindet oder sofern dieser Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen von dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Ministerium genehmigt worden ist 	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium/ das für das Bergwesen zuständige Ministerium bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen; das jeweils zuständige Ministerium kann die SGD/das OBA oder das LGB im Einzelfall mit der Aufsicht beauftragen
1.3.2		bezüglich der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung soweit sie nicht nach § 7 oder § 9 des Atomgesetzes genehmigungspflichtig ist	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium/ das für das Bergwesen zuständige Ministerium bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen
1.3.3		Bezüglich der Beförderung radioaktiver Stoffe einschließlich Kernbrennstoffe	LGB für die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen; SGD für Aufgaben, die über die Überwachung nach § 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen
1.3.4		Bezüglich aller sonstigen von § 19 des Atomgesetzes erfassten Aufsichtstätigkeiten	SGD/LGB
1.4	§ 34	Freistellungsverpflichtung	
1.4.1	Absatz 2 Nr. 1	Entgegennahme von Anzeigen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.4.2	Absatz 2 Nr. 2	Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen nach Auskünften	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.4.3	Absatz 2 Nr. 3	Erteilung von Weisungen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.4.4	Absatz 2 Nr. 4	Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
1.5	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	soweit nicht nach § 46 Abs. 3 des Atomgesetzes eine andere Behörde zuständig ist, sind die in den lfd. Nr. 1.3.1 bis 1.3.4 genannten Behörden bei Verstößen gegen die Bestimmungen, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2	Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1		alle Verwaltungsaufgaben nach der Strahlenschutzverordnung, soweit nicht unter lfd. Nr. 2.2 eine besondere Regelung getroffen wird oder soweit nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist	SGD/LGB
2.2		besondere Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung der Strahlenschutzverordnung	
2.2.1	§ 7 Abs. 1, §§ 11, 16 und 29 Abs. 2	Entscheidungen a) über die Genehmigung - zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, - zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und - zur Beförderung radioaktiver Stoffe sowie b) über die Erteilung von Freigabebescheiden nach § 29 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, soweit eine SGD oder das LUWG Adressat der Entscheidung ist	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
2.2.2	§ 7 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung der Lagerung von radioaktiven Abfällen, die beim Abbau einer Anlage nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes anfallen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
2.2.3	§ 17 Abs. 3	Bescheinigung über die erforderliche Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
2.2.4	§ 29 Abs. 2	Entscheidung über die Erteilung von Freigabebescheiden	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium/ das für das Bergwesen zuständige Ministerium, soweit diese die Aufsicht gemäß § 19 des Atomgesetzes über - Anlagen, in denen sich die freizugebenden Stoffe befinden, oder - den Umgang mit radioaktiven Stoffen, zu denen die freizugebenden Stoffe gehören, wahrnehmen
2.2.5	§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2	Anerkennung von Kursen zum Erwerb der jeweils erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz sowie von Kursen und anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
2.2.6	§ 30 Abs. 1 Satz 3	Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrerinnen und Lehrer	ADD
2.2.7	§ 41 Abs. 1 Satz 4	Bestimmung von Messstellen für die Ermittlung der Körperdosis	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.2.8	§ 66 Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
2.2.9	§ 74 Abs. 1 Satz 1	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle vor ihrer Ablieferung und Verlangen eines entsprechenden Nachweises	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium für radioaktive Abfälle, die an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle abzuliefern sind; im Übrigen SGD
2.2.10	§ 76 Abs. 3 Satz 1	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
2.2.11	§ 76 Abs. 5 Satz 1	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 1 und 2 an eine Landessammelstelle	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
3	Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1		alle Verwaltungsaufgaben nach der Röntgenverordnung, soweit nicht unter lfd. Nr. 3.2 eine besondere Regelung getroffen wird oder soweit nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist	SGD/LGB
3.2		besondere Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung der Röntgenverordnung	
3.2.1	§§ 3 und 5	alle Entscheidungen zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, die von einer SGD oder vom LUWG betrieben werden	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
3.2.2	§ 4a	Bestimmung von Sachverständigen	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
3.2.3	§ 18a Abs. 1 Satz 1 und 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2	Anerkennung von Kursen und Berufsausbildungen zum Erwerb der jeweils erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz sowie von Kursen und anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
3.2.4	§ 18a Abs. 1 Satz 3	Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Lehrerinnen und Lehrer	ADD
3.2.5	§ 35 Abs. 4 Satz 1	Bestimmung von Messstellen für Messungen der Personendosis	das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium
4	Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung		
4.1	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Ausführungen des Ausführungsgesetzes zum Verifikationsabkommen	die nach den lfd. Nr. 1.3.1 bis 1.3.4 jeweils zuständige Behörde
4.2	§ 15 Abs. 1 Satz 2	Begleitung der Inspektorinnen und Inspektoren	die nach den lfd. Nr. 1.3.1 bis 1.3.4 jeweils zuständige Behörde

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung
einschließlich der Polizeiverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 25. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 38), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576), BS 2013-1-38, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| „3.2 | Stiftung | |
| 3.2.1 | Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 80 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches | 100,00 bis 510,00 |
| 3.2.2 | Anerkennung von Beschlüssen des Vorstands der Stiftung nach § 8 Abs. 3 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385, BS 401-1) in der jeweils geltenden Fassung | 100,00 bis 510,00 |
| 3.2.3 | Entscheidung zur Klärung eines Rechtsverhältnisses nach § 13 LStiftG | 100,00 bis 510,00 |

Anmerkung zu lfd. Nr. 3.2

Die Amtshandlungen sind gebührenfrei, wenn die Stiftung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.“

2. Die lfd. Nr. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|------|---|------|
| „10 | Personalausweise
Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises nach § 2 des Landespersonalausweisgesetzes vom 16. Februar 1987 (GVBl. S. 41, BS 210-1) in der jeweils geltenden Fassung | 8,00 |
| 11 | Meldewesen | |
| 11.1 | Erteilung einer Meldebescheinigung nach § 9 | |

- | | | |
|---|---|--------------------|
| Abs. 8 Satz 1 des Melderegistergesetzes (MG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463, BS 210-20) in der jeweils geltenden Fassung | 5,00 | |
| 11.2 | Erteilung einer Melderegisterauskunft nach § 34 MG | |
| 11.2.1 | Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 MG für jede betroffene Person | 7,00 |
| 11.2.2 | Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 MG | |
| 11.2.2.1 | mit einer Nachbearbeitung für jede betroffene Person | 5,00 |
| 11.2.2.2 | ohne eine Nachbearbeitung für jede betroffene Person | 4,00 |
| 11.2.3 | Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 MG für jede betroffene Person | 10,00 |
| 11.2.4 | Erteilung einer Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 6 MG | 100,00 bis 1000,00 |
| 11.3 | Erteilung einer Melderegisterauskunft nach § 35 MG | |
| 11.3.1 | Erteilung einer Melderegisterauskunft an eine Partei, eine Wählergruppe oder einen anderen Träger eines Wahlvorschlages im Zusammenhang mit einer Parlaments-, Kommunal- oder Ausländerbeiratswahl nach § 35 Abs. 1 Satz 1 MG | 100,00 bis 500,00 |
| 11.3.2 | Erteilung einer Melderegisterauskunft an eine Antragstellerin oder einen Antragsteller einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens, eines Volksentscheides oder einer vergleichbaren Abstimmung oder an eine Partei im Zusammenhang mit einer derartigen Abstimmung nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 MG | 100,00 bis 500,00 |

<p>11.3.3 Erteilung einer Melde- registerauskunft an eine Mandatsträgerin, einen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über ein Alters- oder Ehejubiläum nach § 35 Abs. 3 Satz 1 MG für jeden Jubiläumsfall 5,00</p> <p>11.3.4 Erteilung einer Melde- registerauskunft an einen Adressbuchverlag nach § 35 Abs. 4 Satz 1 MG 100,00 bis 3000,00</p> <p>Anmerkungen zu lfd. Nr. 11.2 und 11.3</p> <p>1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 11.2.1 und 11.2.3 erhöhen sich bei der Erteilung einer Melde- registerauskunft mit zusätzlichem Verwal- tungsaufwand für jede betroffene Person um 5,00 bis 50,00 EUR.</p> <p>2. Für die Erteilung einer Melderegisterauskunft über mehrere Personen oder Jubiläen können die Gebühren nach lfd. Nr. 11.2.1, 11.2.2 und 11.3.3 für jede betroffe- ne Person oder für jeden Jubiläumsfall ermäßigt werden.“</p> <p>3. Lfd. Nr. 13 erhält folgende Fassung: „13 Rettungswesen</p> <p>13.1 Genehmigung zum Be- trieb von Notfall- oder Krankentransport nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) in der jeweils geltenden Fassung je Krankenkraftwagen 50,00 bis 100,00</p> <p>13.2 Genehmigung einer Er- weiterung oder wesent- lichen Änderung des Be- triebes von Notfall- oder Krankentransport nach § 14 Abs. 3 RettdG je zusätzlichen oder ent- fallenden Krankenkraft- wagen 25,00 bis 75,00</p> <p>13.3 Genehmigung des Aus- tauschs eines Kranken- kraftwagens nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 RettdG je Austausch eines Kran- kenkraftwagens 10,00 bis 50,00</p>	<p>13.4 Wiedererteilung einer ab- gelaufenen Genehmigung zum Betrieb von Notfall- oder Krankentransport nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RettdG je Krankenkraftwagen 25,00 bis 50,00</p> <p>13.5 Nachträgliche Anord- nung von Auflagen zu einer Genehmigung zum Betrieb von Notfall- oder Krankentransport nach § 19 Abs. 1 RettdG 25,00 bis 50,00</p> <p>13.6 Erteilung von Anord- nungen nach § 19 Abs. 3 RettdG 25,00 bis 50,00</p> <p>13.7 Widerruf oder Rücknah- me einer Genehmigung zum Betrieb von Notfall- oder Krankentransport nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 RettdG 50,00 bis 100,00</p> <p>13.8 Genehmigung zum Be- trieb von Notfalltrans- port mit Luftfahrzeugen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 RettdG 1250,00 bis 1750,00</p> <p>13.9 Genehmigung einer Er- weiterung oder wesent- lichen Änderung des Be- triebes von Notfalltrans- port mit Luftfahrzeugen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 RettdG 250,00 bis 1000,00</p> <p>13.10 Genehmigung des Aus- tauschs eines Luftfahr- zeuges nach § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Satz 2 RettdG je Austausch eines Luft- fahrzeuges 100,00 bis 250,00</p> <p>13.11 Wiedererteilung einer ab- gelaufenen Genehmigung zum Betrieb von Notfall- transport mit Luftfahr- zeugen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 RettdG 100,00 bis 250,00</p> <p>13.12 Nachträgliche Anord- nung von Auflagen zu einer Genehmigung zum Betrieb von Notfalltrans- port mit Luftfahrzeugen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 RettdG 100,00 bis 250,00</p> <p>13.13 Erteilung von Anord- nungen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 RettdG 100,00 bis 250,00</p>
---	--

- | | | | | |
|-------|---|-------------------|---|--------------------------------------|
| 13.14 | Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung zum Betrieb von Notfalltransport mit Luftfahrzeugen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 RettDG | 250,00 bis 500,00 | 4. Die lfd. Nr. 14.4 und 14.5 erhalten folgende Fassung:
„14.4 Verwahrung sichergestellter Sachen nach § 23 POG je Tag | 5,00 bis 15,00,
mindestens 15,00 |
| 13.15 | Genehmigung eines Ausbildungsplanes nach § 1 Abs. 2 der Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1995 (StAnz. S. 81) | 50,00 bis 150,00 | Anmerkung zu lfd. Nr. 14.4
Bei nach der Strafprozessordnung oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beschlagnahmten Sachen wird die Gebühr erst für den Zeitraum ab dem Tag der Freigabe dieser Sachen erhoben. | |
| 13.16 | Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz | 50,00 bis 250,00 | 14.5 Maßnahmen nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576, BS 2012-10) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 13.17 | Erlass von Ausbildungsabschnitten nach § 3 der Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz | 20,00 bis 50,00 | 14.5.1 Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHundG | 25,00 bis 100,00 |
| 13.18 | Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 5 Satz 2 der Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz | 10,00 bis 25,00“. | 14.5.2 Zulassung einer Ausnahme vom Maulkorbzwang nach § 5 Abs. 5 LHundG
14.5.3 Widerruf einer Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 6 LHundG | 5,00 bis 50,00
25,00 bis 100,00“. |
| | | | 5. In der Anmerkung zu lfd. Nr. 16.1 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen. | |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 2006
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Änderung
der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz
Vom 26. Januar 2006.**

- I. Die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 1), geändert durch Beschluss vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 215), BS 1101-2, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Ordnungszahl „30.“ durch die Ordnungszahl „60.“ ersetzt.

- II. Die Änderung tritt mit Beschlussfassung des Landtags in Kraft.
- III. Die Änderung der Geschäftsordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Mainz, den 26. Januar 2006
Der Präsident des Landtags
Christoph Grimm